

Merkblatt

Urnenbeisetzung im Staudengrab

- aktualisierte Fassung März 2026 -

Allgemeine Informationen

Bei einem Staudengrab handelt es sich um ein für die Angehörigen pflegefreies Grab, an dem auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Das Grab ist mit Stauden begrünt und wird von Mitarbeiter/innen eines Garten- und Landschaftsunternehmens, welches für die Friedhofsträgerin tätig ist, regelmäßig gepflegt. Diese Grabart bietet sich an, wenn die langjährige Pflege des Grabes durch die Angehörigen nicht sichergestellt werden kann. In einem Staudengrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit einer Urne beträgt 20 Jahre.

Die Gebühr für ein Staudengrab und die Bestattungsgebühren (Grabbereitung) sind der aktuellen Gebührensatzung zu entnehmen.

Bei der Beisetzung einer zweiten Urne werden zusätzlich 1/20 der Gebühr pro Jahr für die Verlängerung der Nutzungszeit auf wiederum 20 Jahre fällig. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist jederzeit auf Antrag möglich.

Die Lage der Grabstelle ist in Absprache mit der Friedhofsträgerin aus dem freien Bestand wählbar.

Hinweise zur Namenstafel

Eine Kennzeichnung kann mit einer kleinen Namenstafel aus Stein oder Holz von maximaler Größe von DIN A5 erfolgen. Auch Findlinge sind gemäß §§ 25 und 26 der Friedhofssatzung erlaubt.

Bei der Gestaltung der Namenstafeln / Findlinge ist entsprechend § 24 (1) der Friedhofssatzung zu beachten, dass jede Grabstätte der Umgebung angepasst ist und diese so zu gestalten ist, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden. Die Beschriftung / Gestaltung kann durch die nutzungsberechtigte Person oder einen beauftragten Steinmetz-Betrieb erfolgen.

Die Errichtung dieser Namenstafeln / Findlinge bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin.

Bei Fragen ist die Kontaktaufnahme mit der Friedhofsträgerin unter den Telefonnummern 02324/204-3737 und 204-3738 ausdrücklich erwünscht.

Hinweise zum Grab- bzw. Trauerschmuck

Das Aufstellen von mobilen Vasen und Kerzen ist auf den Grabstellen erlaubt. Zusätzliche Grabausstattungen wie Schalen, Laternen, Trauerschmuck aus Plastik sind generell verboten. Diese werden durch die Friedhofsträgerin entschädigungslos abgeräumt und entsorgt.

Verwelkte Blumen und abgebrannte Kerzen sind von der Nutzungsberechtigten Person/von den Angehörigen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

**Ansprechpartnerin ist die Abteilung Friedhofswesen im Fachbereich
Stadtbetriebe , Engelbertstr. 3-5, 45525 Hattingen.**

Kontakt telefonisch: 204-3737 / 204-3738, Zimmer 104
Montag bis Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr, sowie nach vorheriger Terminvereinbarung
E-Mail-Adresse: friedhofswesen@hattingen.de